

Kristalliner Zucker

Version 6.0

Überarbeitet am: 29.01.2020

Druckdatum: 03.02.2020

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname	:	Kristalliner Zucker Weißzucker, Raffinade, Puderzucker Kristalliner Zucker wird in verschiedenen Varianten und Körnungen angeboten
REACH Registrierungsnummer	:	Dieser Stoff ist von einer Registrierung laut EG-Verordnung Nr.1907/2006 (REACH) ausgenommen.
REACH-Stoffname	:	sucrose
CAS-Nr.	:	57-50-1
EG-Nr.	:	200-334-9

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches	:	Lebensmittel
-------------------------------------	---	--------------

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma	:	Südzucker AG Maximilianstraße 10 68165 Mannheim, DE
Email-Adresse	:	info-MSDS@suedzucker.de
Telefon	:	+496214210
Telefax	:	+49621421393
E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person	:	CRDS EH&S Ochsenfurt (<i>info-msds@suedzucker.de</i>)

1.4 Notrufnummer

: +496214210 (Mo-Fr: 8:00-15:00 Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

Kristalliner Zucker

Version 6.0

Überarbeitet am: 29.01.2020

Druckdatum: 03.02.2020

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Da der Stoff bzw. die Zubereitung nicht die Kriterien des Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) erfüllt, ist die Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes gesetzlich nicht gefordert.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Staub kann mit Luft explosive Mischungen bilden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

EG-Nr.	:	200-334-9
Synonyme	:	Rübenzucker, Rohrzucker
Chemische Charakterisierung	:	Naturprodukt kristalline Saccharose, > 99 %

Inhaltsstoffe

Anmerkungen	:	Keine gefährlichen Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
-------------	---	----------------------------------------------------------------------

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise	:	Produkt ist nicht toxisch.
Nach Einatmen	:	Frischluft. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
Nach Hautkontakt	:	Mit viel Wasser abwaschen.
Nach Augenkontakt	:	Mit viel Wasser ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
Nach Verschlucken	:	Keine besonderen Erste-Hilfe Maßnahmen erforderlich.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome	:	Keine Information verfügbar.
----------	---	------------------------------

Kristalliner Zucker

Version 6.0

Überarbeitet am: 29.01.2020

Druckdatum: 03.02.2020

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wasser
Kohlendioxid (CO₂)
Schaum
Löschpulver

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Brennbarer Stoff Im Brandfall Entstehung gefährlicher Brandgase oder Dämpfe möglich.

Gefährliche Verbrennungsprodukte : Kohlenmonoxid (CO)
Kohlendioxid (CO₂)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Stauberzeugung vermeiden; Feinstaub stellt eine potentielle Staubexplosionsgefahr dar, wenn er in ausreichender Konzentration in der Luft zerstreut ist und eine Zündquelle vorhanden ist.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Das Einatmen von Staub vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Trocken (mechanisch) aufnehmen. Der Entsorgung zuführen. Nachreinigen. Staubbildung vermeiden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

Kristalliner Zucker

Version 6.0

Überarbeitet am: 29.01.2020

Druckdatum: 03.02.2020

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Hinweise zum sicheren Umgang : Staubbildung vermeiden.
- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Vorsichtsmaßnahmen gegen Staubexplosionen treffen. Arbeitsplätze sauber halten, Staubansammlungen vermeiden. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Explosionsschutzregeln beachten!
- Hygienemaßnahmen : Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
- Staubexplosionsklasse : St1

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Trocken aufbewahren. Vor Feuchtigkeit schützen.
- Weitere Angaben zu Lagerbedingungen : Lagertemperatur: ohne Einschränkungen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

- Bestimmte Verwendung(en) : Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
Saccharose	57-50-1	GW 8 hr	10 mg/m ³	Belgien. Arbeitsplatzgrenzwerte
		VLA-ED	10 mg/m ³	Spain. Environmental Limits for exposure to Chemical agents - OEL
		TWA	10 mg/m ³	France. Occupational Exposure Limits (INRS)
		TWA	10 mg/m ³	UK. EH40 WEL - Workplace Exposure Limits
		OELV - 8 hrs (TWA)	10 mg/m ³	Ireland. List of Chemical Agents and Occupational Exposure Limit Values - Schedule 1
		VLE-MP	10 mg/m ³	Portugal. Security and Health at the Workplace - OEL

Kristalliner Zucker

Version 6.0

Überarbeitet am: 29.01.2020

Druckdatum: 03.02.2020

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz	:	Schutzbrille (bei Staubbelastung)
Handschutz	:	nicht erforderlich
Atemschutz	:	Bei der Einwirkung von Staub Atemschutzgerät tragen. Geeignete Maske mit Partikelfilter P1 (EN 143)
Schutzmaßnahmen	:	Staub nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	:	fest
Farbe	:	farblos bis weiß
Geruch	:	produkttypisch
pH-Wert	:	ca. 6 (20 °C) Konzentration: 100 g/l
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	:	ca. 188 °C
Siedepunkt/Siedebereich	:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	:	Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze	:	Keine Daten verfügbar
Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze	:	Staub kann mit Luft explosive Mischungen bilden.
		30 g/m ³ (<i>< 25 µm Medianwert Korngröße</i>)
		60 g/m ³ (<i>25 µm Medianwert Korngröße</i>)
		60 g/m ³ (<i>80 µm Medianwert Korngröße</i>)
		500 g/m ³ (<i>300 µm Medianwert Korngröße</i>)
		40 - 100 g/m ³ (<i>Korngröße: 70 % < 250 µm</i>)

Kristalliner Zucker

Version 6.0

Überarbeitet am: 29.01.2020

Druckdatum: 03.02.2020

Dampfdruck	:	Nicht anwendbar
Schüttdichte	:	ca. 450 - 950 kg/m ³
Wasserlöslichkeit	:	ca. 885 g/l (20 °C)
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	:	log Pow: -3,67 Methode: (Literaturwert)
Zündtemperatur	:	> 350 °C
Viskosität, kinematisch	:	Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Staubexplosionsklasse	:	St1
Minimale Zündenergie	:	Medianwert - MZE (mit Induktivität) - MZE (ohne Induktivität) 17µm - < 5 mJ - 5 - < 10 mJ 30 µm - < 10 mJ - < 10 mJ 36 µm - 30 - < 100 mJ 110 µm - > 1000 mJ - > 100 mJ 275 µm - 100.000 - < 1.000.000 mJ 300 µm - > 1.000.000 mJ
Selbstentzündung	:	Nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Bei staubenden organischen Produkten ist generell mit der Möglichkeit von Staubexplosionen zu rechnen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Staubbildung vermeiden.
Starke Erhitzung (Zersetzung).
Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
Vor Feuchtigkeit schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Starke Oxidationsmittel

Kristalliner Zucker

Version 6.0

Überarbeitet am: 29.01.2020

Druckdatum: 03.02.2020

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität : LD50: Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute orale Toxizität

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Ergebnis : Keine Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Bewertung : Keine Augenreizung
Mechanische Reizwirkung auf die Augen ist möglich.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Ergebnis : Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Keimzell-Mutagenität

Produkt:

Keimzell-Mutagenität-
Bewertung : Enthält keinen als erbgutverändernd eingestuftem Bestandteil

Karzinogenität

Produkt:

Karzinogenität - Bewertung : Enthält keinen als krebserzeugend eingestuftem Bestandteil

Reproduktionstoxizität

Produkt:

Reproduktionstoxizität -
Bewertung : Enthält keinen als reproduktionstoxisch eingestuftem Bestandteil

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

Kristalliner Zucker

Version 6.0

Überarbeitet am: 29.01.2020

Druckdatum: 03.02.2020

einmalige Exposition, eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.

Aspirationstoxizität

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

Weitere Information

Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten.

Allergische Reaktionen sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 : Keine Daten verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit : Biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation : Auf Grund des Verteilungskoeffizienten n-Oktanol/Wasser wird eine Anreicherung im Organismus nicht erwartet.

12.4 Mobilität im Boden

Mobilität : Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Quantitative Daten zur ökologischen Wirkung dieses Produktes liegen uns nicht vor.
Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine Umweltbeeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten.

Kristalliner Zucker

Version 6.0

Überarbeitet am: 29.01.2020

Druckdatum: 03.02.2020

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.
Produkt in fester Form kann z.B. als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall entsorgt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse : nwg nicht wassergefährdend
Einstufung nach AwSV, §3 Abs. 3

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext anderer Abkürzungen

BE OEL / GW 8 hr : Grenzwert

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Kristalliner Zucker

Version 6.0

Überarbeitet am: 29.01.2020

Druckdatum: 03.02.2020

ES - VLA / VLA-ED	:	Environmental Daily Limit Value
FR VLE / TWA	:	Time Weighted Average
GB - EH40 / TWA	:	Long-term exposure limit (8-hour TWA reference period)
IE OEL / OELV - 8 hrs (TWA)	:	Occupational exposure limit value (8-hour reference period)
PT OEL / VLE-MP	:	Time Weighted Average

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Sonstige Angaben : Bitte beachten:
BGN / BG RCI (DE): "Leitfaden zur Vermeidung von Staubexplosionen bei der Gewinnung und Verarbeitung von Zucker" mit Ergänzungen zum Schnitzel- und Pelletstaub

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

REG_EU / DE